

GRO 01

Deckung für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Abweichend von Art. 12, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gelten Schäden, welche durch eine grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung des Versicherungsnehmers herbeigeführt werden, bis 100% der Versicherungssumme mitversichert.

